

- zur Wiedergutmachung des Schadens (vgl. § 33 Abs.3 StGB; § 13 Abs. 1 der 1. DB zur StPO);
- zur Bewährung am Arbeitsplatz (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 1, § 34 StGB; § 343 StPO; § 1.4 der 1. DB zur StPO);
- zur Verwendung des Arbeitseinkommens und anderer Einkünfte für Aufwendungen der Familie, Unterhaltsverpflichtungen sowie für weitere materielle Verpflichtungen (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff.2 StGB; § 13 Abs.2 der 1. DB zur StPO);
- zur Berichterstattung vor dem Gericht, dem Leiter, dem Kollektiv oder einem bestimmten staatlichen Organ (vgl. §33 Abs. 3 Ziff. 7 StGB; § 15 der 1. DB zur StPO).

Das Gericht hat auch zu kontrollieren, wie der Verurteilte Verpflichtungen erfüllt, die er im Zusammenhang mit einer Bürgschaft (vgl. § 31 StGB) übernommen hat (vgl. § 14 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

1.2. Andere für die Verwirklichung von Bewährungsverpflichtungen **zuständige Organe** sind

- die Organe des Mdl bei Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverböten (vgl. § 33 Abs. 4 Ziff. 3 und 4 StGB; §339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO; § 12 Abs.2, §43 der 1.DB zur StPO);
- der Rat des Kreises bei der Verpflichtung zur Leistung unbezahlter gemeinnütziger Arbeit in der Freizeit (vgl. §33 Abs. 4 Ziff. 5 StGB; §339 Abs. 1 Ziff.3 StPO; § 12 Abs.2, §46 der 1.DB zur StPO) und der Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung (vgl. §27 Abs. 1, §33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB; § 12 Abs.2, §42 der 1.DB zur StPO).

1.3. Zur Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten vgl. § 345 und Anmerkungen dazu.

1.4. Zur Verwirklichung der Geldstrafe vgl. §346 und Anmerkungen dazu.

1.5. Der öffentliche Tadel (vgl. §37 StGB) gilt mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils als verwirklicht.

1.6. Zur Verwirklichung der öffentlichen Bekanntmachung (vgl. § 50 StGB) hat das Gericht Ort, Zeit, Umfang und Dauer der Bekanntmachung im Urteil festzulegen und die Form (z. B. Veröffentlichung in der Tagespresse, einer Betriebszeitung oder durch Aushang an der Gemeindefafel) zu wählen, die dem Zweck dieser Zusatzstrafe am besten entspricht. Die Verwirklichung der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Bei einer Presseveröffentlichung ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

1.7. Zuständige Organe des Ministeriums des Innern für die Verwirklichung sind insbes.

- die Verwaltung Strafvollzug sowie die Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäuser) und Jugendhäuser bei Strafen mit Freiheitsentzug (vgl. §§58—60 StVG); zur staatsanwaltschaftlichen Aufsicht über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug vgl. §§ 63, 64 StVG;
- das VPKA beim Entzug der Fahrerlaubnis (Führerschein [vgl. §33 Abs. 1 der 1. DB zur StPO]), bei Einziehung von Gegenständen, Ersatzeinziehung und Zahlung des Gegenwertes (Ausnahme: vgl. §34 der 1.DB zur StPO), bei Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 35 Abs. 1 der 1. DB zur StPO), Ausweisung eines Verurteilten (vgl. § 37 Abs. 1 der 1.DB zur StPO), bei einer staatlichen Kontrollmaßnahme (vgl. §39 der 1. DB zur StPO) und einem Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbot (vgl. § 43 der 1. DB zur StPO).

1.8. Zur Zuständigkeit des Rates des Kreises für die Verwirklichung

- der Aufenthaltsbeschränkung vgl. § 26 Abs. 1 der 1. DB zur StPO,
- der gerichtlichen Wiedereingliederungsmaßnahmen gern. §47 Abs. 2 Ziff. 1—3 StGB vgl. §40 Abs.2 der 1.DB zur StPO,
- der staatlichen Kontroll- und Erziehungsaufsicht vgl. §41 der 1.DB zur StPO,
- der fachärztlichen Behandlung vgl. §42 der 1. DB zur StPO,
- des Tätigkeitsverbots vgl. §44 Abs. 1 der 1. DB zur StPO,
- der unbezahlten gemeinnützigen Freizeitarbeit vgl. §46 der 1. DB zur StPO,
- der Vermögenseinziehung vgl. §47 Abs. 1 der 1.DB zur StPO,
- der Einziehung des Mehrerlöses vgl. § 50 Abs. 1 der 1. DB zur StPO,
- der Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung vgl. § 52 Abs. 1 der 1. DB zur StPO.

1.9. Für den Entzug einer Erlaubnis zuständige Organe sind z. B. das VPKA in bezug auf die Fahrerlaubnis (Führerschein [vgl. §33 Abs. 1 der 1.DB zur StPO]), das fachlich zuständige Mitglied des Rates des Kreises oder des Bezirks in bezug auf eine Gewerbeerlaubnis (vgl. § 18 Abs. 1 der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbebetätigtkeit vom 12. 7. 1972 [GBl. II 1972 Nr. 47